

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Aemtlerstrasse, Abschnitt Albisrieder- bis Friedaustasse, öffentliche Planauf-  
lage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestelle «Altes Krematorium», Anpassung der Trottoirüberfahrten, Ersatz der Wasserverteil- und Hausanschlussleitungen sowie Belagsersatz, Anpassung des Knotens Zurlinden-/Friedaustasse, Massnahmen für den Veloverkehr (Umsetzung Masterplan Velo stadtauswärts in der Aemtler- und Hardaustasse mittels Radstreifen, Velofurt in der Albisriederstrasse, Zweiradabstellplätze in der Zurlindenstrasse).

Das Projekt ist – soweit darstellbar – markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt über folgende Feiertage geschlossen:

Mittwoch, 20. Mai ab 12.00 Uhr bis Freitag, 22. Mai 2020 (Auffahrt)

Montag, 1. Juni 2020 (Pfingsten)

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 6. Mai 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 6. Mai 2020, Verkehrsvorschriften Kreis 3).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 8. Mai bis Montag, 8. Juni 2020**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 8. Mai 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 6./8. Mai 2020

---

Zürich, 8. April 2020 daa / dit

Annette Dalcher, RA lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst